

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Humanmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Februar 2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**„Humanmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. Februar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. September 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 40 vom 27. September 2018) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 17 Nachteilsausgleich“ durch „§ 17 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung“ ersetzt.

2. In § 1 „Geltungsbereich“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

3. In § 3 „Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums sowie Unterrichts- und Prüfungssprache“ wird in Absatz 7 folgender Satz 4 angefügt:

„Englischkenntnisse sind für das Lese- und Hörverständnis im Studium hilfreich und werden deshalb empfohlen.“

4. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen zum Studium“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z.B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.“

5. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen zum Studium“ wird der alte Absatz 2 zum neuen Absatz 3.

6. In § 6 „Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen“ werden in Satz 5 die Verweise auf „§ 52 Abs. 2 HG“ jeweils durch einen Verweis auf „§ 52 Abs. 1 HG“ ersetzt.

7. In § 8 „Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten (Abs. 1 Nr. 15). Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Wechsel des Wahlfachs ist unter Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungsversuche einmal möglich. Das neu gewählte Wahlfach darf jedoch mindestens einmal wiederholt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gibt zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.“

8. § 13 „Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt sowie die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Humanmedizin). Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (einschließlich der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Humanmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden - wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Ersatzmitglied) gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne geben. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Abs. 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Abs. 4 vorliegt und
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr oder sein Ersatzmitglied das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen. Das Ersatzmitglied der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch nicht die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

9. § 14 „Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Lehrheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-praktische Medizin und Klinisch-theoretische Medizin der Medizinischen Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer für die universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Humanmedizin“, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder dieser Lehrheiten der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.

(2) Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf alle in dieser Ordnung geregelten Prüfungen.

(3) Prüfungen werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Im Vorfeld benennt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsausschuss eine

Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer für den Fall, dass die Prüferin oder der Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert ist, Prüfungen fristgerecht abzuhalten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.“

10. In § 15 „Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung ist der Prüfling automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.“

11. In § 16 „Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)“ wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Während der Prüfungen muss der Prüfling als Studierende oder Studierender in den Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.“

12. In § 16 „Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)“ findet Absatz 4 keine Anwendung mehr.

13. In § 16 „Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)“ wird in Absatz 6 Satz 2 das Wort „Unterrichtszeit“ durch das Wort „Unterrichtstermine“ ersetzt.

14. Dem § 16 „Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)“ wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass universitäre Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.“

15. Der bisherige § 17 „Nachteilsausgleich“ wird zum neuen § 17 „Nachteilsausgleich und Fristverlängerung“ und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.“

- 16.** In § 18 „Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen“ wird Absatz 2 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus Satz 3 und 4 folgenden Frist erfolgreich abgeschlossen wird, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.“

- 17.** In § 18 „Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen“ wird Absatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Abs. 6 wird stets anerkannt.“

- 18.** In § 20 „Multiple-Choice-Verfahren“ werden die Absätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

„(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeit des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.“

- 19.** In § 23 „Versäumnis, Rücktritt und Rüge“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen

oder eine schriftliche Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

20. In § 24 „Täuschung und Ordnungsverstoß“ wird in Absatz 4 Satz 4 das Wort „Studentensekretariat“ durch das Wort „Studierendensekretariat“ ersetzt.

21. In § 25 „Schutzvorschriften“ wird den Absätzen 2 und 3 jeweils folgender Satz angefügt:

„§ 15 Abs. 2 bleibt unberührt.“

22. In § 28 „Einsichtnahme in die Prüfungsakte“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 13 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.“

23. Anlage 2 (Studienplan für den zweiten Studienabschnitt) wird durch Anlage 2 (Studienplan für den zweiten Studienabschnitt) im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
2. Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 5. Oktober 2020 und der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 12. Januar 2021.

Bonn, den 18. Februar 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Leistungs-nachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht	empfohlen	
EF001	Allgemeinmedizin							
	Seminar Allgemeinmedizin	S			2	1	14	
	Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)	P			1+2	8	112	
BP005	Blockpraktikum Allgemeinmedizin							
	Blockpraktikum Allgemeinmedizin	BP			6	7	98	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF002	Anästhesiologie							
	Blockpraktikum Anästhesiologie	BP	I		4	4	56	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Grundzüge der Anästhesiologie	V			4	1	14	
	Vorlesung Interdisziplinäre Intensivmedizin	V			4	1	14	
EF003	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin							
	Seminar Arbeits-, Sozialmedizin	S			6	2	28	
	Vorlesung Arbeits-, Sozialmedizin	V			6	1	14	
EF004	Augenheilkunde							
	Blockpraktikum Augenheilkunde	BP			3	2	28	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Augenheilkunde	V			3	1	14	
EF005	Chirurgie							
	Vorlesung Chirurgie	V	I		4	4	56	
	Seminar Chirurgie	S			4	1	14	
BP002	Blockpraktikum Chirurgie							
	Blockpraktikum Chirurgie	BP			4	5	70	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF006	Dermatologie, Venerologie							
	Blockpraktikum Dermatologie	BP			3	4	56	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Dermatologie	V			3	2	28	
EF007	Frauenheilkunde, Geburtshilfe							
	Vorlesung Gynäkologische Propädeutik	V			2	0,5	7	
	Vorlesung Frauenheilkunde	V			5	2	28	
	Seminar Frauenheilkunde	S			6	0,5	7	
BP004	Blockpraktikum Frauenheilkunde							
	Blockpraktikum Frauenheilkunde	BP			6	3	42	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF008	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde							
	Blockpraktikum Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	BP			3	2	28	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V			3	1	14	
EF009	Humangenetik							
	Seminar Humangenetik	S	II		1	1	14	
	Vorlesung Medizinische Genetik	V			1	1	14	
EF010	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie							
	Praktikum Hygiene	P	II		2	2	28	
	Praktikum Mikrobiologie, Virologie	P			2	4	56	
	Vorlesung Hygiene	V			2	1	14	
	Vorlesung Mikrobiologie, Virologie	V			2	4	56	
EF011	Innere Medizin							
	Vorlesung Innere Medizin	V			3	8	112	
	Seminar Innere Medizin	S			3	1	14	
BP001	Blockpraktikum Innere Medizin							
	Blockpraktikum Innere Medizin	BP			3	4	56	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF012	Kinderheilkunde							
	Vorlesung Kinderheilkunde	V			5	2	28	
	Seminar Kinderheilkunde	S			6	0,5	7	
BP003	Blockpraktikum Kinderheilkunde							
	Blockpraktikum Kinderheilkunde	BP			6	3	42	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF013	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik							
	Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	P	II		1	2	28	
	Vorlesung Klinische Chemie und Hämatologie	V			1	1	14	
	Vorlesung Hämotherapie	V			1	1	14	
EF014	Neurologie							
	Blockpraktikum Neurologie	BP	III		5	3	42	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Neurologie	V			5	2	28	
	Vorlesung Neurochirurgie	V			5	1	14	
EF015	Orthopädie							
	Blockpraktikum Orthopädie	BP	I		4	2	28	GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Orthopädie	V			4	2	28	
EF016	Pathologie							
	Praktikum Pathologie - "Histologie-Kurs"	P			1	2,5	35	
	Praktikum Pathologie - "Makroskopie-Kurs"	P			1	1	14	
	Vorlesung Pathologie	V			1	2	28	
EF017	Pharmakologie, Toxikologie							
	Seminar Pharmakologie, Toxikologie	S			2	8	112	
	Vorlesung Pharmakologie, Toxikologie	V			2	1	14	

EF018	Psychiatrie und Psychotherapie		III						
	Blockpraktikum Psychiatrie	BP		5	3	42			GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF019	Vorlesung Psychiatrie	V		5	2			28	
	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		III						
	Seminar Gesprächsführung und Kommunikation	S		2	1	14			
	Seminar Psychosomatik	S		5	3	42			
EF020	Vorlesung Psychosomatik	V		5	1			14	
	Rechtsmedizin								
	Seminar Rechtsmedizin	S		5	1	14			
	Vorlesung Rechtsmedizin	V		5	1			14	
EF021	Seminar Klinische Ethik	S		5	0,5	7			
	Urologie		I						
	Blockpraktikum Urologie	BP		4	2	28			GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF022	Vorlesung Urologie	V		4	2			28	
	Wahlfach								
QB001	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik								
	Seminar Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	S		1	1	14			
QB002	Vorlesung Medizinische Statistik	V		1	2			28	
	Vorlesung Medizinische Informatik	V		1	2			28	
	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin								
QB003	Seminar Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	S		1	1	14			
	Vorlesung Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V		1	1			14	
QB004	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen								
	Seminar Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	S		6	0,5	7			
QB005	Infektiologie, Immunologie								
	Seminar Infektiologie, Immunologie	S		3	1	14			
QB006	Klinisch-pathologische Konferenz								
	Seminare Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	S		3, 4, 5	2	28			
	Vorlesungen Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	V		3, 4, 5	3			42	
QB007	Klinische Umweltmedizin								
	Seminar Klinische Umweltmedizin	S		5	1	14			
QB008	Medizin des Alterns und des alten Menschen								
	Seminar Medizin des Alterns und des alten Menschen	S		5	1	14			
QB009	Notfallmedizin								
	Vorlesung Akute Notfälle und 1. ärztliche Hilfe	V		1	1			14	
	Seminar Notfallmedizin	S		4	1	14			
QB010	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie								
	Seminar Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	S		5	2	28			
QB011	Prävention, Gesundheitsförderung								
	Seminar Prävention Gesundheitsförderung	S		6	0,5	7			
QB012	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz								
	Seminar Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	S		4	1	14			
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 1	V		2	0,5			7	
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 2	V		4	1			14	
QB013	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren								
	Seminar Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	S		5	1	14			
QB014	Palliativmedizin								
	Seminar Palliativmedizin	S		4	1	14			
QB015	Vorlesung Palliativmedizin	V		4	1			14	
	Schmerzmedizin								
	Seminar Schmerzmedizin	S		4	0,5	7			
QB016	Vorlesung Therapie des chronischen Schmerzes	V		4	1			14	

Erläuterungen:

- FS** Fachsemester
- SWS** Semesterwochenstunden
- P** Praktikum
- BP** Blockpraktikum
- S** Seminar
- V** Vorlesung
- FÜL** Fächerübergreifender Leistungsnachweis